Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Gesamterneuerung Leimental Los 3; Abschnitt Zoo, Basel – Bottmingen Schloss

Gemeinde/n	**Basel, Binningen, Bottmingen**
Gesuchstellerin	**Baselland Transport AG**
Gegenstand	Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet als Teil der Gesamterneuerung der Tramlinie 10/17 (3 Lose) im Wesentlichen die Erneuerung des Streckenabschnitts zwischen Basel, Haltestelle Zoo, und Bottmingen, Bahnübergang Schlossgasse, die Erstellung einer neuen Wendeschlaufe auf den Parzellen 460 und 464 in Bottmingen, den behindertengerechten Umbau der Haltestellen Bottmingen Schloss, Batteriestrasse und Bottmingermühle. die Ausstattung der Haltestellen Bottmingen Schloss und Binningen Schloss mit neuen Perrondächern, sowie die bauliche Vorbereitung für die Einführung des S-Trams 17. Ausserdem soll die Blumenstrasse umgestaltet und neu rückwärtig erschlossen werden, mit einer neuen Brücke über den Birsig ab dem Schafmattweg. Der bisherige Bahnübergang Blumenstrasse soll aufgehoben werden. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
UVP-Pflicht	Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom ***9.11.2026*** bis ***8.12.2026*** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: ***Allmendverwaltung Kanton Basel-Stadt, Bauverwaltung Gemeinde Binningen, Bauverwaltung Gemeinde Bottmingen***
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Bundesamt für Verkehr BAV
Danica Rohrbach
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

https://www.bav.admin.ch/

Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 26.10.2026

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern